

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 50

Artikel: Bundesratsbeschluss betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581520>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die übrige Ausstattung des Raumes abgestimmt und wird im Verein mit der künstlerischen Ausgestaltung ein einheitliches Ganzes darbieten. Dem Bahnhofbuffet steht seit einem halben Jahr Hotelier Bon vor.

Die Frage der Förderung der Errichtung von Wohnungen in Zollikon (Zürich) für den kleinen Mittelstand und die Arbeiterschaft wurde in einer Versammlung der Freisinnigen Vereinigung diskutiert. Hr. Kantonsbaumeister Fieß hält das einleitende Referat, das über die anderwärts gemachten Erfahrungen vorzüglich orientierte. Die Besprechung soll in einer weiteren Versammlung demnächst fortgesetzt werden.

Für die Errichtung eines Schützenhauses in Dielsdorf (Zürich), bewilligte die Gemeindeversammlung einen Kredit von 15,000 Fr.

Über den Bau der Gemeinnützigen Genossenschaft Schweizer Schul- und Volkskino an der Schlösslistrasse, Bern (Nr. 51) wird berichtet: Der Erwerb dieses dem Brunnenschulhaus gegenüber liegenden Eckhauses wurde durch hochherzige Zuwendungen von privater Seite ermöglicht. Da das neue Heim zur Zeit des Ankaufs noch im Rohbau begriffen war, konnte es für die Spezialzwecke der schweizerischen Zentrale für Lichtbildwesen in geeigneter Weise eingerichtet werden. Namentlich hat das von Jahr zu Jahr erweiterte Filmarchiv seine feuerfachere Unterkunft gefunden. Es weist in seinen Eternitfächern Platz für anderthalb Millionen Filmmeter auf. Der gegenwärtige Bestand beläuft sich nun auf rund 600 Filme von 160,000 m Gesamtlänge. Damit könnte man in der Luftroute ungefähr die Strecken Bern-Dijon, Bern-Mailand, oder Bern-Straßburg messen. Neben dem Archiv befindet sich das Laboratorium für die gesamte Negativ-Filmbearbeitung, sowie die Einrichtungen für Tönung der Positivfilme. Ein Stockwerk höher liegen die Ateliers zur Bearbeitung und Kontrolle von fertigen Positiv- und Negativfilmen nebst Reparaturwerkstätte für kinematographische Apparate, ferner Filmtrocknungsraum und Dunkelkammer. Wieder eine Treppe höher befinden sich die Bureaux und der Projektionsraum, darüber die Direktion. Durch diese Neuinstallierungen ist das ungehörte Arbeiten der einzelnen Abteilungen neben einander gewährleistet. Namentlich kann auch die Filmerstellung sach- und sachgemäß von statthen gehen. Letztere Tätigkeit ist für den Sommer 1924 die Aufnahme mehrerer größerer Filme volkskundlicher, volkshygienischer und jugendfürsorglicher Art in Vorbereitung.

Schulhausbauten im Emmental. (Korr.) Der Gemeinderat Hasle bei Burgdorf veranstaltete einen engeren Wettbewerb zur Gewinnung von Plänen für die Errichtung eines Schulhauses mit 4 Schulzimmern und 2 Lehrerwohnungen in Schafhausen i./E., sowie für die Erweiterung des bestehenden Schulhauses in Goldbach. Für die letzte genannte Aufgabe hatten die Architekten zwei Vorschläge auszuarbeiten. Einmal sollten die Lehrerwohnungen im Schulgebäude selbst, das andermal in einem besonderen Wohngebäude untergebracht werden. Das bestellte Preisgericht, in welchem als Fachleute die Architekten In der mühle (Bern) und Ramseyer (Luzern) amteten, hat die eingegangenen Pläne begutachtet. Eine Preisverteilung fand nicht statt, da die sämtlichen Arbeiten honoriert wurden. Die Projekte von Architekt Mühlmann in Langnau konnten in der Rangordnung an erster Stelle eingereiht werden, ebenso eine Lösung von Architekt Büchberg in Burgdorf.

Mit der Ausführung einer der beiden Bauten soll voraussichtlich noch diesen Sommer begonnen werden.

Die neue Schiebanlage in Erlach kommt am Südhang des Holzmont zu stehen. Nach Voranschlag soll sie 15—16,000 Fr. kosten; die Einwohnergemeinde leistet

eine Subvention von 9500 Fr. Für den Scheibenstand wurde das bewährte System Moser & Cie., Schaffhausen, gewählt. Das Schützenhaus, ein Chaletbau, ganz modern eingerichtet, wird sich dem Landschaftsbild hübsch einfügen. Bauleitender Architekt ist Herr G. Gräub in Ins.

Für Ausbau und Erweiterung des solothurnischen Kantonsspitäles in Olten verlangt der Regierungsrat einen Kredit von 930,000 Fr.

Gesellschaft für Errichtung billiger Wohnhäuser in Schaffhausen. Im Geschäftsbericht wird über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Jahr u. a. ausgeführt: „Nach einem längeren Unterbruch hat die Gesellschaft im Berichtsjahr wieder Neubauten in Angriff genommen. Zur Durchführung des Bauprojektes, das die Errichtung von 18 Zweizimmer- und 12 Dreizimmer-Wohnungen in Gruben umfaßt, war die Erhöhung des Aktienkapitals notwendig. Dieses wurde in der Folge von 300,000 auf 400,000 Fr. durchgeführt, wobei noch eine Überzeichnung von circa 20% stattfand. Die ersten Arbeiten wurden Ende Juni vergeben und die Bauten so gefördert, daß die neuen Häuser vor Ende Oktober schon eingedeckt waren. Wir hoffen, die Wohnungen in den Monaten Mai und Juni des neuen Jahres bezugsbereit zu haben.“ Nach Schluss des Rechnungsjahres ist der langjährige bewährte Geschäftsführer der Gesellschaft, R. Schalch, aus Gesundheitsrücksichten von seiner Stelle zurückgetreten. Zu seinem Nachfolger wurde Zacharias Böhm gewählt.

Bauliches aus Frauenfeld. (Aus den Verhandlungen des Gemeinderates.) Der Beschuß der Gemeinde, daß noch für das Jahr 1924 Baubeträge für Wohnungsgebäuden in Aussicht stehen, hat seinen Zweck erreicht. Es sind der Behörde eine größere Anzahl Gesuche um Zusprache solcher Beiträge eingereicht und auch im Sinne der aufgestellten Bedingungen erledigt worden.

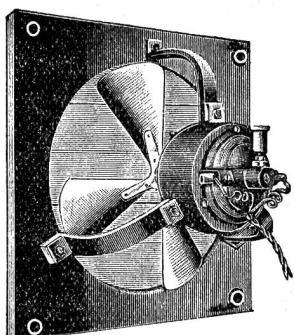
Nachdem die Überflutkanalisation in der Murgstraße erstellt worden ist, soll nun an die Ausführung der Kanalisation in der Bahnhofstrasse (Rheinstraße bis Murg) geschritten werden. Die Ausschreibung hat stattgefunden, und es ist die Vergabe der Arbeiten an Schwarzer & Wellauer beschlossen worden.

Der im letzten Sommer auf kurze Zeit wiederholt eingetretene Wassermangel gibt, nachdem seitens einer hiesigen Fabrik unternommene Grabungen für Errichtung eigener Anlagen erfolglos geblieben sind, Anlaß, zu prüfen, wie solche Störungen behoben werden können. Der als Experte zugezogene Geologe Dr. Hug aus Zürich empfiehlt Probebohrungen innerhalb des mutmaßlichen Grundwasserstromes der Thur, der nach seinen bisherigen Feststellungen eine Breite von etwa 1 Kilometer vom Flusslauf aus aufweisen dürfte. Er bezeichnete einstweilen eine Bohrstelle an der Thurstrasse, unterhalb der Einmündung der Auenstrasse in diese. Die Probebohrung ist der Firma Mengis & Co. in Luzern übertragen worden.

Bundesratsbeschluß betreffend die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung.

(Vom 4. März 1924.)

§ 1. Die Behörden des Bundes, ausgenommen diejenigen der schweizerischen Bundesbahnen, haben bei der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, für die ein öffentlicher oder beschränkter Wettbewerb eröffnet wird, in der Regel die Vorschriften dieses Beschlusses zu befolgen.



Ventilator A.-G., Stäfa

Gegründet 1890

Telephone 61

Schrauben-Ventilatoren

für Riemen- und elektrischen Antrieb

Goldene Medaillen: Zürich 1896 und Bern 1914.

3064

Prospekte gratis.

Arbeiten und Lieferungen des Baugewerbes sind in der Regel auf Grund eines Wettbewerbes zu vergeben, wenn der Wert der Arbeit oder Lieferung veranschlagt ist:
bei Erd- und Maurerarbeiten auf mehr als Fr. 15,000,
bei Zimmer- und Schreinrarbeiten auf mehr als Fr. 6000,

bei allen übrigen Bauarbeiten auf mehr als Fr. 4000.

§ 2. Die Eingabefristen sind so zu bemessen, daß den Bewerbern genügende Zeit für eine gründliche Berechnung bleibt.

Den Bewerbern sind auf Verlangen allfällige Angebotformulare im Doppel und die für eine genaue Berechnung erforderlichen Unterlagen, gegen Erstattung der Kosten für Vervielfältigungen, auszuhändigen oder zugänglich zu machen.

Der zuständigen Stelle jedes in Betracht fallenden Berufsverbandes sind diese Formulare und Unterlagen ebenfalls zur Verfügung zu halten, gegen Erstattung der Kosten für Vervielfältigung. Vorausgesetzt ist, daß der Berufsverband seine Berechnungsstelle der betreffenden Bundesbehörde bekanntgegeben hat.

Werden vor der Vergebung die Bedingungen für den Wettbewerb geändert, so soll eine neue, die geänderten Bedingungen enthaltende Ausschreibung stattfinden.

§ 3. Der vergebenden Behörde steht die Auswahl unter den Bewerbern frei. Sie läßt sich hierbei durch die Preiswürdigkeit des Angebotes im Sinne von Absatz 2 hiernach, durch die vorhandene Gewähr für gute Ausführung und geordnete Geschäftsabwicklung, durch die Rücksicht auf frühere befriedigende Leistungen sowie durch das Gebot einer Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden und billiger Abwechslung unter den Bewerbern leiten.

Die Vergebung erfolgt zu Preisen, die bei gegebener Qualität der Arbeit oder Lieferung und unter Würdigung der zeitgemäßen, am Arbeitsort des Unternehmers bestehenden Preis- und Lohnverhältnisse dem Aufwand eines wirtschaftlich arbeitenden Unternehmers an Material, Arbeit und Unkosten, seinem Risiko und einem angemessenen Verdienst entsprechen.

Die inländischen Industrien und Gewerbe sind bei nicht wesentlich verschiedenen Bedingungen des Angebotes zu bevorzugen.

Unter inländischen Bewerbern ist bei gleichwertigen Angeboten denjenigen, die sich verpflichten, bei Ausführung der Arbeit oder Lieferung hauptsächlich schweizerische Arbeiter zu verwenden, der Vorzug zu geben.

§ 4. Zur Beurteilung der Preiswürdigkeit der Angebote im Sinne von § 3, Absatz 2, kann die vergebende Behörde von den Bewerbern und Berufsverbänden Preisberechnungen mit den nötigen Einzelangaben entweder vor Größerung der Angebote entgegennehmen oder von

den in engere Wahl gezogenen Bewerben nachträglich verlangen.

Sie ist berechtigt, unvollständige Eingaben unberücksichtigt zu lassen.

§ 5. Finden sich unter den Eingaben Angebote, die erheblich niedriger sind als die vom Berufsverband berechneten Preise, und beabsichtigt die Behörde, ein solches Angebot in Betracht zu ziehen, so hat sie vorher sowohl vom betreffenden Bewerber in gleicher Weise detaillierte Einzelberechnungen zu verlangen, wie der Berufsverband sie eingereicht hat, als auch dem Berufsverband Gelegenheit zur Rechtfertigung seiner Preise zu bieten.

Die Behörde kann ferner Sachverständige für die Preisanalyse beizeihen.

§ 6. Erachtet die Behörde die Preise des Berufsverbandes für begründet, so soll der Zuschlag in der Regel an einen oder mehrere derjenigen Bewerber erfolgen, die in ihren Angeboten nicht erheblich von diesen Preisen abweichen.

Werden von einzelnen Bewerbern besondere Verhältnisse nachgewiesen, die niedrigere Preise, als die vom Berufsverband berechneten, rechtfertigen, so ist die Behörde berechtigt, die Arbeit oder Lieferung an solche Bewerber zu vergeben.

§ 7. Liegen für eine Arbeit oder Lieferung ausschließlich gleichlautende Angebote vor, die mit der ursprünglichen Preisberechnung des Berufsverbandes übereinstimmen, und willigt der Verband nachträglich in eine Preisherabsetzung ein, so ist diesen Bewerbern gestattet, ihre Angebote ebenfalls in gleicher Weise abzuändern. Die Bewerber, die dies unterlassen, darf die Behörde bei der Vergebung ohne weiteres übergehen.

Führen Verhandlungen über eine Preisermäßigung im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 zu keiner Einigung, so kann die Behörde die Arbeit oder Lieferung frei vergeben oder in Regie ausführen. Schreitet sie zur freien Vergebung, so wird sie diese unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 3, Absatz 1, vornehmen, und dem Berufsverband auf Verlangen die Gründe für diese Vergebung mitteilen.

§ 8. Will die Behörde in der Wettbewerbungsunterlage für Lieferungen Mindestpreise vorschreiben, so hat sie den beteiligten Berufsverbänden rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich zum Entwurf der Wettbewerbungsunterlage zu äußern. Werden zwischen der Behörde und den Verbänden Mindestpreise vereinbart, so soll die Vergebung nicht unter diesen Preisanträgen erfolgen.

§ 9. Als Vertragsunterlagen gelten nach Wahl der vergebenden Behörde die allgemeinen und besondern Bestimmungen und die Meßvorschriften der betreffenden Behörde oder die Normalien des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins.

Ia. Schiffskitt

dauernd elastisch

Ia. Schwarzkitt

hitzebeständig

Dachpappen

MEYNADIER & CIE., ZÜRICH UND BERN

1501a

§ 10. Die vergebende Behörde ist berechtigt, nur solche Bewerber zu berücksichtigen,

- die sich verpflichten, ihren Arbeitern und Angestellten nicht wegen der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation Nachteile zu verschaffen,
- die die ortssüblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere betreffend Arbeitszeit und Arbeitslohn, einhalten und sich auf Verlangen darüber auszuweisen; als üblich gelten vor allem die Arbeitsbedingungen, die in Gesamtarbeitsverträgen oder in Vereinbarungen zwischen bedeutenden Arbeiter- oder Angestellten- und Unternehmer-Organisationen aufgestellt sind.

Sie ist ferner berechtigt, in besondern Fällen, z. B. für die Heimarbeit, bei der Ausschreibung von Arbeiten oder Lieferungen Mindestforderungen hinsichtlich der Löhne und anderer Arbeitsbedingungen zu stellen. Vorbehalten bleiben die Festsetzungen in Gesamtarbeitsverträgen oder in Vereinbarungen (Abs. 1, lit. b).

§ 11. Die gegenwärtigen Vorschriften kommen nur gegenüber solchen Berufsverbänden zur Anwendung, die ihre Mitglieder nicht schon von Verbandswegen unter Bußenandrohung oder sonstigem Zwang dazu verhalten, ihren Angeboten die von den Berechnungsstellen der Verbände festgesetzten Preise zugrunde zu legen.

§ 12. Dieser Beschluss tritt am 5. März 1924 in Kraft und gilt für drei Jahre. Die ihm widersprechenden Verordnungs- und Verwaltungsvorschriften werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Volkswirtschaft.

Berufsberaterkurs in Zürich. (Mitgeteilt.) Der vom Jugendamt des Kantons Zürich veranstaltete und am 1. März in der Universität Zürich abgehaltene fünfte kantonale Ausbildungskurs für Berufsberater war von über 160 Personen besucht. Die Tagung war ausschließlich dem Thema „Kunst und Kunstgewerbe“ gewidmet. Am Vormittag referierte zuerst Kunstmaler Mangold aus Basel in gehaltvoller Weise über die Voraussetzungen zum Künstlerberuf (Maler, Bildhauer, Zeichenlehrer, Architekt). Er betonte dabei namentlich den Wert einer guten allgemeinen Bildung und die Notwendigkeit der Erlernung eines kunstgewerblichen Berufes insbesondere für den angehenden Maler. Auf recht mancher seiner grundfältigen Ausführungen baute auch der zweite Referent, Direktor Vogler vom Zürcher Konservatorium auf, der über die Anforderungen, Berufsmöglichkeiten und Existenzaussichten in der Kunst (Musik und Gesang) sprach. Er bezeichnete den Zudrang zu den musikalischen Berufen als zu stark, wies hin auf die vielfach noch unbefriedigende soziale und materielle Stellung der Musiker und erwähnte auch die weitgehende

Konkurrenzierung, welcher der einheimische Tonkünstler durch ausländische Kräfte ausgesetzt ist.

Die Nachmittagsvorträge eröffnete Fräulein Krebs, Abteilungsvorsteherin der Gewerbeschule Zürich, welche über die Berufsmöglichkeiten für Frauen im Kunstgewerbe sprach. Sie schilderte in klarer Weise die vielfachen Möglichkeiten zu kunstgewerblicher Betätigung für die Frau, betonte die Notwendigkeit gründlicher Ausbildung in einem bestimmten Berufe (Sticken, Graphit, Metalltreiben, Buchbinderei etc.), erwog die Aussichten der selbständigen Kunstgewerblerin und erwähnte endlich die im Allgemeinen wenig befriedigenden materiellen Aussichten in diesen Berufen. In zwei wichtige Spezialgebiete führten dann endlich die Referate von Direktor Walther vom Artist. Institut Orell Füssli Zürich über die Lithographie und verwandte Berufe, sowie von Malermeister Schmidt-Zürich über den Malerberuf ein. In einlässlicher Weise wurden die Arbeiten in den einzelnen Sparten der Lithographie erörtert und namentlich auch hingewiesen auf die mehr technischen Berufe im Lithographengewerbe wie Drucker, Photographen, Chemigraphen. Auch Malermeister Schmidt verstand es trefflich, unter Heranziehung geeigneten Anschauungsmaterials ein klares Bild von den heutigen Anforderungen im Malerberuf zu geben.

Die Tagung hat den zahlreich erschienenen Berufsberatern des Kantons Zürich wieder mancherlei Aufklärung und Erweiterung ihres Wissens gebracht, die der gesamten Jugend zugute kommen dürfte.

Verkehrswesen.

Schweizer Mustermesse und Erfinder. (Mitteilung der Direktion der Messe.) Der Erfinder sucht für seine Erfindung, dem Werk gewordenen Produkt menschlicher Denkbarkeit, eine der Bedeutung und dem Aufwand an Kapital und Mühe entsprechende Bewertung. Anderseits drängt die fortschreitende Mechanisierung und Rationalisierung im Leben und Wirken der Menschen, insbesondere der industriellen und gewerblichen Produktion, sowie des Personen- und Güterverkehrs, nach immer neuen Betriebsvorteilen, d. i. Mehrleistung und Herabminderung der Gestaltungskosten, die durch Neuerungen erzielt werden können.

Die beste Gelegenheit, Erfindungen und Patente den ausländischen Industriellen, Gewerbetreibenden und Handelskaufleuten bekannt zu machen, bietet die Beteiligung an der vom 17.—27. Mai stattfindenden 8. Schweizer Mustermesse in Basel.

Ausstellungswesen.

Zürcherisch-kantonale Ausstellung in Winterthur. Vom 11. bis 28. September 1924 wird in Winterthur